



## Gemeinde Oebles-Schlechtewitz

### **Satzung zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für die Gemeinde Oebles-Schlechtewitz**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), § 106 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA s. 698) hat der Stadtrat Bad Dürrenberg die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen zur Deckung der Umlage zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in der Sitzung am 21.02.2008 beschlossen:

#### **§ 1 Beitragstatbestand**

Im Gebiet der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz obliegt die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung gemäß § 104 Abs. 1 WG LSA dem Unterhaltungsverband „Mittlere Saale – Weiße Elster“.

Gemäß § 106 Abs. 1 WG LSA legt die Gemeinde Oebles-Schlechtewitz die Beiträge für die Unterhaltungsverbände um.

Die Gemeinde Oebles-Schlechtewitz erhebt vorrangig von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten oder ersatzweise den Nutzern der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich einen Beitrag zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband zu leistenden Beiträge.

#### **§ 2 Entstehung der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht für das jeweilige Kalenderjahr mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes „Mittlere Saale-Weiße Elster“ gegenüber der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz.

#### **§ 3 Beitragsschuldner**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres vorrangig Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter oder ersatzweise Nutzer\_eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder ersatzweise Nutzer\_haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Beitragssatz und Beitragsmaßstab**

Der Verteilungsmaßstab des Beitrags ist die Größe der Grundstücksfläche gemessen in Hektar (ha). Der jährliche Beitragssatz beträgt 6,65 EUR/ha.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Auf die Erhebung von Kleinstbeträgen unter 5,00 € wird verzichtet.

#### **§ 6 Mitwirkungspflicht**

Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder ersatzweise Nutzer\_ sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei der Ermittlung mitzuwirken.

#### **§ 7 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung des gemeindlichen Beitrags an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in der Fassung vom 26.04.2002 außer Kraft.

Gez. Petra Jahn  
Bürgermeisterin

Siegelabdruck



---

**Impressum:** Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg; Herausgeber: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes; Stadt Bad Dürrenberg, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 - 0, Telefax: (03462) 8 39 25. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von vier Wochen im Stadthaus Fichtestraße 6 und in den Gemeindebüros der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg (Nempitz, Floßgrabenweg 1; Oebles-Schlechtewitz, Teichweg 1; Spergau, Kötzschener Straße 6; Tollwitz, Teuditzer Straße) zur Einsichtnahme ausgelegt. Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wird das Amtsblatt zur Bekanntmachung zur Verfügung gestellt. Verantwortlich, Bezug und Information: Stadt Bad Dürrenberg, Hauptamt, Postfach 14, 06227 Bad Dürrenberg; Telefon: (03462) ISDN 9 98 70 11; eMail: [info@badduerrenberg.de](mailto:info@badduerrenberg.de); Besucheranschrift: 06231 Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6